

Satzung Fanclub "Das Rudel"

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fanclub Das Rudel e.V. ", abgekürzt "Das Rudel".
- (2) Er hat seinen Sitz in 06667 Weißenfels.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Weißenfels eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51- 68) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Basketballsports vor Ort und in der Region. Damit verbunden sollen sein die charakterliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere die Jugendhilfe. Darin eingeschlossen die Wahrung des Heimatgedankens und die Völkerverständigung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist nicht zulässig, Personen oder Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.
- (4) Organe, Arbeitsgruppen und Einzelvertreter des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jede Betätigung des Vereins auf politischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, wenn dadurch das Vereinsleben gestört wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben (§2 Abs. 5 bleibt unberührt).

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist mittels Antragsvordruck schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (1) über den Aufnahmeantrag eines nach §6 Abs. 1 b) ausgeschlossenen Mitglied entscheiden die Mitglieder mehrheitlich.
- (2) über den Aufnahmeantrag eines nach §6 Abs. 1 c) ausgeschlossenen Mitglied entscheiden die Mitglieder mehrheitlich.
- (3) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.

(2) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

(3) Ordentliche Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilhaben; sie genießen Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Ehrenmitglieder erhalten diesen Status auf Lebzeit (§ 6 bleibt unberührt); ihre Rechte entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Sie wird verliehen an Personen, die sich besonders um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben.

(5) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht, genießen aber kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) eine eigenhändig unterschriebene und an den Vorstand gesandte Austrittserklärung. Die Kündigung wird sofort wirksam; der verbliebene Beitrag wird nicht zurückerstattet.

b) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate trotz Mahnung im Rückstand befindet.

c) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.

d) Den Tod.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Fall des Ausschlusses nach §6 Abs. 1c) ist erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen. Einspruchsinstanz ist die nächste Vorstandssitzung, auf der das betroffene Mitglied ebenfalls anzuhören ist. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

(3) Beim Austritt oder Ausschluss von Minderjährigen ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Ein nach § 6 Abs. 1b) ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von einem Jahr einen Antrag auf Wiedereintritt stellen.

(5) Ein nach § 6 Abs. 1c) ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von zwei Jahren

einen Antrag auf Wiedereintritt stellen.

(6) Bereits im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(2) Nicht stimmberechtigte ordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist für die laufende Saison im Voraus zu entrichten, in besonderen Fällen ist Ratenzahlung möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag.

(6) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht noch nicht nachgekommen sind, haben keinen Anspruch auf Vereinsvergünstigungen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung, ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen und aller zwei Jahre drei Vorstandsmitglieder und ggf. weitere Funktionsträger zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung. Die schriftliche Einladung steht der Einladung auf elektronischem Wege gleich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen auf Wunsch der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Einladung der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(6) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus drei voll geschäftsfähigen, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie legen die Besetzung der Ämter Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart in der konstituierenden Sitzung fest

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Interessen der Mitglieder des Vereins.

(4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, können sie einen Beauftragten benennen.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Sie wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins sowie Spenden.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre drei Kassenprüfer gewählt, die voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmaljährlich zu prüfen und den Bericht ihrer Überprüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 12 Amtsenthebung und Rücktritt

(1) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von sich aus zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

(2) Im Fall der Amtsenthebung ist auf derselben Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Im Fall eines Rücktritts ist auf der nächstfolgenden Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin besetzt der Vorstand diesen Posten kommissarisch.

(3) Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. Bis zur Neuwahl hat der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fortzuführen.

(4) Die Amtszeit der nach diesen Bestimmungen gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder geadet hätte.

§ 13 Anträge. Abstimmungen und Wahlen

(1) Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Nicht fristgerecht, eventuell auch erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen zu ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag 2/3 der Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten wird in einer Stichwahl entschieden.

(4) Bei Personalentscheidungen ist schriftlich geheim abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

(5) Die Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist durch Briefwahl möglich.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit vorheriger Ankündigung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gegenstand der Änderung ist den Mitgliedern vorab mitzuteilen. Die Erteilung von Vollmachten ist unzulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden. Die Erteilung von Vollmachten ist unzulässig.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam verfassungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den „Mitteldeutschen Basketball Club e.V.“.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung des Fanclubs „Das Rudel“ tritt mit Wirkung vom Gründungstag, das ist am 21.02.2000, in Kraft.

(2) Die Satzung ersetzt die Fassung vom 16.02.2016 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.